

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1194/2013

Abteilung: Fachbereich 3

Bearbeiter/in: Bernhard Sperrfechter

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 26300

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Kulturausschuss	03.12.2013	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	12.12.2013	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: **Satzung über die Gebührenerhebung der Musikschule,
Änderung der Gebührenstruktur**

Beschlussempfehlung:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Verabschiedung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer.

Begründung:

Auf der Grundlage der im Kulturausschuss im Mai 2013 erörterten zukünftigen Entwicklungschancen der Musikschule der Stadt Speyer hat die Verwaltung die derzeit gültige Satzung für die Musikschule überarbeitet und für den geplanten Ausbau bzw. für die Strukturanpassung entsprechend angepasst.

Außerdem hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier im Rahmen der diesjährigen Haushaltsbewilligung angeregt, eine Überprüfung der Finanzierung des Einzelunterrichts vorzunehmen. Schließlich sollte die Aufwands- und Ertragshöhe mit dem Ziel der Kostendeckung Berücksichtigung finden. Beide Themenkomplexe finden ihren Niederschlag in den vorgeschlagenen Änderungen.

Auch das in die Satzung der Musikschule aufgenommene Kartensystem für Erwachsene ist in die Gebührensatzung eingearbeitet.

Anlagen:

Satzungsentwurf (mit Änderungen)

Satzung über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer.

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am _____ aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. v. 31.1.1994, zuletzt geändert am 8.10.2013 in Verbindung mit § 11 der Satzung für die Musikschule der Stadt Speyer, folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemein

Die Stadt Speyer erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

Gebührensschuldnerinnen/ Gebührenschuldner sind a) diejenigen, die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen, b) bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme in die Städtische Musikschule, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

§ 4 Fälligkeit

~~Die Semestergebühren sind halbjährlich zum 15. Mai und 15. November eines Jahres zu entrichten. Sie können auch in monatlichen Beträgen überwiesen bzw. per Abbuchungsermächtigung eingezogen werden.~~

Die Semestergebühren werden monatlich abgebucht, ein entsprechender Bescheid geht rechtzeitig zu.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen monatlich:

	<i>alt</i>	neu
1. Wöchentlicher Gruppenunterricht für		
a) EME, EIS, MuB (50 Min.)	€ 26,--	€ 27,-- (+ 3,8 %)
b) Krabbl--Kids (50 Min.)	€ 29,--	€ 29,--
c) Zweiergruppe (25 Min.)	€ 33,--	€ 32,-- (-- 3,1%)
d) Zweiergruppe (50 Min.)	€ 45,--	€ 45,--
e) Orientierungsstufe (50 Min.)	€ 45,--	€ 45,--
f) Dreiergruppe (25 Min.)	€ 29,-- --	€ 29,--
g) Dreiergruppe (50 Min.)	€ 42,--	€ 40,-- (-- 4,7%)
h) Vierer--/Fünfergruppe(50 Min.)	€ 29,--	€ 29,--

2. Wöchentlicher Einzelunterricht

a) 25 Minuten	€ 46,--	€ 46,--
b) 50 Minuten	€ 72,--	€ 75,-- (+4,1%)
c) 4 Schnupperstunden (je 25 Min.)		€ 50,--

3. Studienvorbereitende Ausbildung

~~Die Gebühr richtet sich nach Zahl der Teilnehmer.~~ **Die Gebühr beträgt 27,-- € pro Teilnehmerin/Teilnehmer (mind. 3 Teilnehmerinnen/ Teilnehmer).**

4. Erwachsene

Für Erwachsene erhöhen sich die Gebühren um 20 %.

5. Kartensystem für Erwachsene

10er Karte (gültig 5 Monate ab der ersten Stunde), pro Stunde 30,-- €

6. Ensembles

Monatsbeitrag ~~€7,-~~ **€8,-**

Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig eines der Ensemble-Fächer, so ist dieser Betrag nur für ein Familienmitglied zu entrichten.

6. Instrumentenleihe

Leihgebühr für Instrumente ~~€12,-~~ **€12,50**

Monatliche Gebühr, fällig zum Semesterende

§ 6 Ermäßigung der Teilnehmergebühren

Besuchen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Semestergebühr bei der niedrigeren Gebühr um 25 % für jedes zweite und um 50% bei jedem weiteren Familienmitglied. Diese Regelung gilt auch für Mehrfächerbelegung. Sozialermäßigung nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes kann auf Antrag gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 50 % der vollen Gebühr. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird grundsätzlich keine Sozialermäßigung gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2013~~ **01.01.2014** in Kraft.